

# RS Vfgh 2019/12/11 G260/2019 ua

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.12.2019

## Index

25/01 Strafprozess

### Norm

B-VG Art140 Abs1 Z1 litd

StPO §35, §108, §210, §212, §285a, §363b, §485

StaatsanwaltschaftsG §8, §8a, §35

VfGG §7 Abs2

### Leitsatz

Zurückweisung eines Parteiantrags auf Aufhebung von Bestimmung der StPO und des StaatsanwaltschaftsG; Beschluss eines Landesgerichts über die Zurückweisung eines Antrags auf Einstellung eines Strafverfahrens keine entschiedene Rechtssache

### Rechtssatz

Mit der Zurückweisung eines Antrages auf Einstellung des Strafverfahrens wird - wie auch bei der Abweisung eines solchen Antrages nach §108 StPO im Stadium des Ermittlungsverfahrens - nicht endgültig über eine Rechtssache abgesprochen. Soweit sich die verfassungsrechtlichen Bedenken der Antragsteller gegen im Hauptverfahren anwendbare Bestimmungen wenden, kann die behauptete Verfassungswidrigkeit mit (Partei-)Antrag aus Anlass eines Rechtsmittels gegen die Entscheidung in der Hauptsache geltend gemacht werden.

### Entscheidungstexte

- G260/2019 ua  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 11.12.2019 G260/2019 ua

### Schlagworte

VfGH / Parteiantrag, Strafprozessrecht, VfGH / Legitimation

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2019:G260.2019

### Zuletzt aktualisiert am

26.02.2020

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)